

**Satzung für den
Verband der Internationalen Lyceum Clubs in Deutschland,**

**§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verband führt den Namen „Verband der Internationalen Lyceum Clubs in Deutschland“.

Er hat die Rechtsform eines nichtrechtsfähigen Idealvereins (§§ 21, 54 BGB). Damit gelten grundsätzlich die Vorschriften des Vereinsrechts des BGB mit Ausnahme der Vorschriften, die die Rechtsfähigkeit voraussetzen.

- (2) Der Sitz des Verbands ist am Sitz des Clubs, der die Verbandspräsidentin stellt.
- (3) Das Geschäftsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Zweck des Verbands**

Der Verband hat die Aufgabe, die gemeinschaftlichen Belange der angeschlossenen Lyceum Clubs bei der Association Internationale des Lyceum Clubs wahrzunehmen. Er hat ferner die Verbindung zwischen den angeschlossenen Lyceum Clubs ständig aufrechtzuerhalten und diese in ihren Belangen zu unterstützen. Die Unterstützung ist wichtig für eine Neugründung oder bei der Auflösung eines Clubs.

Der Verband der Deutschen Lyceum Clubs ist parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell.

**§ 3
Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jeder Lyceum Club werden, der seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, im Vereinsregister eingetragen ist und den internationalen Statuten des BCI entspricht (= in dieser Satzung auch „angeschlossener Lyceum Club“ genannt).
- (2) Dem schriftlichen Aufnahmeantrag sind ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister und eine aktuelle Abschrift der beim Registergericht hinterlegten Satzung beizufügen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung des Verbands (Föderation).

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ablauf eines Geschäftsjahres nach vorausgegangener vierteljährlicher Kündigung erfolgen kann, oder
 - b. durch Auflösung eines angeschlossenen Lyceum Clubs.
- (2) Die angeschlossenen Lyceum Clubs haben in den Fällen des Abs. 1 keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge, Mittelverwendung

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Jahresbetrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen festgelegt.
- (3) Über die Mittelverwendung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 6

Organe des Verbands

Organe des Verbands sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Zu Vorstandsmitgliedern des Verbands können nur amtierende und frühere Vorstandsmitglieder eines Internationalen Lyceum Clubs e.V. mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland gewählt werden, letztere jedoch nur, wenn sie noch Mitglied eines Internationalen Lyceum Clubs e.V. mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland sind.
- (2) Das Recht, Kandidatinnen für ein Vorstandsamt des Verbands vorzuschlagen, steht den amtierenden Vorstandsmitgliedern des Verbands sowie den amtierenden und früheren Präsidentinnen oder Vizepräsidentinnen eines Internationalen Lyceum Clubs e.V. mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland zu. Jede infrage kommende Kandidatin kann sich auch selbst vorschlagen. Dem Vorschlag ist eine schriftliche Erklärung der nominierten Kandidatin beizufügen, in der sich diese bereit erklärt, das Vorstandsamt im Falle ihrer Wahl anzunehmen. Der schriftliche Vorschlag samt schriftlicher Amtannahmeerklärung der nominierten Kandidatin muss spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung, in der Vorstandswahlen vorgesehen sind, dem Verbands-

vorstand vorliegen. Später eingehende Vorschläge können nicht mehr berücksichtigt werden.

- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a. der Präsidentin,
 - b. der Vizepräsidentin,
 - c. der Schatzmeisterin.
- (4) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch je zwei Vorstandsmitglieder.
- (5) Ein Vorstandsmitglied darf ein weiteres Vorstandsamt in Personalunion ausüben.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch bis zu seiner Wieder- bzw. einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl für eine weitere Amtsperiode ist zulässig. Die Amtsdauer sollte aber in der Regel insgesamt sechs Jahre nicht übersteigen. Wird bei einer Mitgliederversammlung eine neue Präsidentin gewählt, so unterschreiben die alte und die neue Präsidentin das Protokoll.
- (7) Tritt ein Vorstandsmitglied des Verbands aus einem Internationalen Lyceum Club e.V. mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland aus oder wird es aus einem solchen Verein ausgeschlossen, so endet damit auch sein Vorstandsamt im Verband.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den amtierenden oder früheren Präsidentinnen und Vizepräsidentinnen der angeschlossenen Lyceum Clubs für die restliche Amtsdauer aus, falls kein Vorstandsmitglied bereit ist, das frei gewordene Vorstandsamt in Personalunion bis zum Ende der Amtsperiode auszuüben.
- (9) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie können jedoch für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Aufwandsentschädigungen sowie eine Reisekostenentschädigung verlangen. Der Umfang der Aufwandsentschädigung darf nicht unangemessen hoch sein.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Sofern im Hinblick auf die räumliche Entfernung der Wohnorte der Vorstandsmitglieder zumutbar, fasst der Vorstand seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der Präsidentin oder von der Vizepräsidentin schriftlich, mündlich, fernmündlich oder in sonstiger digitaler Weise einberufen werden. In jedem Fall ist die Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen einzuhalten. Die Tagesordnung soll mit der Einladung mitgeteilt werden.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin, bei deren Verhinderung oder Enthaltung die Stimme der Vizepräsidentin. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

- (3) Die Vorstandssitzung wird von der Präsidentin geleitet, bei deren Abwesenheit von der Vizepräsidentin. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken von der Schriftführerin, die von der Sitzungsleiterin zu Beginn der Vorstandssitzung bestimmt wird, zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin und der Schriftführerin zu unterschreiben.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder auf digitale Weise gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre vorherige Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt sind.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jeder angeschlossene Lyceum Club eine Stimme.
- (2) Ein angeschlossener Lyceum Club ist nur dann stimmberechtigt, wenn er durch seine Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Zahl vertreten ist. Dies ist auf Wunsch der Versammlungsleiterin durch Vorlage eines aktuellen Vereinsregisterauszugs nachzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Berichts des Vorstands sowie Entlastung des Vorstands,
 - b. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags sowie Festlegung der Mittelverwendung,
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - d. Wahl der Revisoren für die Kassenprüfung,
 - e. Änderung der Satzung,
 - f. Auflösung des Verbands.

§ 10

Einberufung und Ort der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst in der ersten Hälfte, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder (= Vorstände der angeschlossenen Lyceum Clubs) unter Angabe des Zeitpunkts, des Orts und der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.
- (2) Das Einladungsschreiben gilt als einem Mitglied zugegangen, wenn es den Vorständen eines angeschlossenen Lyceum Clubs in vertretungsberechtigter Zahl zugegangen ist.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Verbandsvorstand fest.
- (4) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen dem Verbandsvorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich vorliegen; sie sind unverzüglich allen Mitgliedern bekanntzugeben.
- (5) Die Mitgliederversammlung findet am Sitz desjenigen angeschlossenen Lyceum Clubs statt, der die Organisation der Mitgliederversammlung übernommen hat. Die Wahl des

ausrichtenden Lyceum Clubs findet anlässlich der vorausgehenden Mitgliederversammlung nach Absprache der angeschlossenen Lyceum Clubs statt.

§ 11

Die Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der Verbandspräsidentin, bei deren Abwesenheit von der Vizepräsidentin oder einem anderen Vorstandsmitglied des Verbands geleitet.
- (2) Das Protokoll wird von einer Schriftführerin geführt, die zu Beginn der Mitgliederversammlung von der Versammlungsleiterin auf Vorschlag des mit der Organisation der Mitgliederversammlung betrauten Lyceum Clubs bestimmt wird und Mitglied dieses Lyceum Clubs ist.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleiterin.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleiterin kann Gäste zulassen und über deren Rederecht entscheiden.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Eine Vollmachtserteilung muss schriftlich erfolgen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Zur Änderung der Satzung einschließlich des Verbandszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 75 %, zur Auflösung des Verbands eine solche von 80 % der jeweils abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Daneben ist eine Teilnehmerliste zu führen, die dem Protokoll als Anlage beigefügt wird. Das Protokoll soll in der Form eines Ergebnisprotokolls geführt werden. Das Protokoll wird in der darauffolgenden Mitgliederversammlung verlesen und genehmigt. Nach der Mitgliederversammlung muss das Protokoll innerhalb einer Frist von vier Wochen den Teilnehmern zugestellt werden.

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung und der neue Wortlaut anzugeben.

§ 12

Revisoren für die Kassenprüfung

- (1) Die Kassen des Verbands werden jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählten Revisoren geprüft. In der Regel sollen zwei Revisoren und Ersatz bestellt werden.
- (2) Die Revisoren prüfen, ob die Buchführung des Verbands und die Mittelverwendung ordnungsgemäß erfolgt sind. Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Verbands dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 15 % aller angeschlossenen Lyceum Clubs schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Für die Einladung und Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Bestimmungen der §§ 9 bis 11 entsprechend.

§ 14

Haftungsbeschränkung

Der Verband haftet nur mit seinem Vermögen, die angeschlossenen Lyceum Clubs haften nur in Höhe der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge. Der Vorstand, dessen Vertretungsmacht insofern hiermit beschränkt wird, ist verpflichtet, diese Haftungsbeschränkung zum Inhalt aller für den Verband abzuschließenden Verträge zu machen.

§ 15

Auflösung des Verbands, Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Verbands kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 Abs. 7 dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die im Zeitpunkt der Fassung des Auflösungsbeschlusses amtierende Verbandspräsidentin und die Schatzmeisterin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Verbands fällt das verbleibende Vermögen zu gleichen Teilen an die zu diesem Zeitpunkt angeschlossenen Lyceum Clubs.